

Sozialgericht Berlin

S 24 AY 223/26 ER



Beschluss

In dem einstweiligen Rechtsschutzverfahren

1. [REDACTED]
[REDACTED]

2. [REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsteller -

Proz.-Bev.:
zu 1-2: Rechtsanwalt Volker Gerloff,
Neue Bahnhofstr. 2, 10245 Berlin,
- 209-26 -

gegen

das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin,
Abt. Soziales und Bürgerdienste Fachbereich Recht, Unterhalt und Betreuungsstelle
Eichborndamm 215-239, 13437 Berlin,
- [REDACTED] -

- Antragsgegner -

hat die 24. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 2. Juli 2026 durch ihren Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht Ploetze, beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern für den Zeitraum vom 15.06.2026 bis zum 10.08.2026, längstens jedoch für die Dauer ihres tatsächlichen Aufenthalts im Bundesgebiet, vorläufig Grundleistungen nach § 3 AsylbLG ohne Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG zu gewähren.

Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen.

Der Antragsgegner hat den Antragstellern $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) ihrer notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten. Im Übrigen haben die Beteiligten einander keine Kosten zu erstatten.

Den Antragstellern wird für das einstweilige Rechtsschutzverfahren vor dem Sozialgericht Berlin mit Wirkung vom 15.06.2026 Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Volker Gerloff, Neue Bahnhofstr. 2, 10245 Berlin, beigeordnet.

Gründe

Der am 15.06.2026 beim Sozialgericht Berlin eingegangene einstweilige Rechtsschutzantrag der Antragsteller, mit dem sie beantragen,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen vorläufig ab dem 15.06.2026 Leistungen nach § 3a Abs. 1 und 2, jeweils S. 1 Nr. 2 AsylbLG zu gewähren,

war in entsprechender Anwendung von § 123 SGG zunächst dahingehend auszulegen, dass die Antragsteller beantragen,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen für den Zeitraum ab dem 15.06.2026 vorläufig Grundleistungen nach § 3 AsylbLG ohne Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG zu gewähren.

Denn das Begehren der Antragsteller, die vom Antragsgegner gegenwärtig lediglich eingeschränkte Leistungen nach § 1a AsylbLG erhalten, ist erkennbar darauf gerichtet, Grundleistungen nach § 3 AsylbLG ohne die vorgenommene Anspruchseinschränkung zu erhalten.

Der dahingehend ausgelegte Antrag, bei dem es sich um einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Regulationsanordnung gemäß § 86b Abs. 2 S. 2 SGG handelt, hat in dem aus dem Beschlusstenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

1.

Soweit die Antragsteller mit ihrem für die Zukunft in zeitlicher Hinsicht nicht beschränkten Antrag die Verpflichtung des Antragsgegners zur vorläufigen Gewährung von uneingeschränkten Grundleistungen nach § 3 AsylbLG für den Zeitraum ab dem 11.08.2026 begehren, ist der Antrag unzulässig.

Denn eine einstweilige Regulationsanordnung ist gemäß § 86b Abs. 2 S. 2 SGG nur in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig. Für den Zeitraum ab dem 11.08.2026 fehlt es an zurzeit an einem solchen streitigen Rechtsverhältnis, weil der Antragsgegner mit dem zuletzt ergangenen Bescheid vom 11.06.2026 ausschließlich eine Entscheidung über die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG für den Zeitraum bis zum 10.08.2026 getroffen hat. Für den Zeitraum ab dem 11.08.2026 liegt demzufolge bisher noch überhaupt keine Entscheidung des Antragsgegners über die Gewährung Leistungen nach dem AsylbLG und damit kein streitiges Rechtsverhältnis im Sinne des § 86b Abs. 2 S. 2 SGG vor.

2.

Soweit die Antragsteller die Verpflichtung des Antragsgegners zur vorläufigen Gewährung von uneingeschränkten Grundleistungen nach § 3 AsylbLG für den Zeitraum vom 15.06.2026 bis zum 10.08.2026 begehren, ist der Antrag hingegen zulässig.

Insbesondere liegt für den Zeitraum vom 15.06.2026 bis zum 10.08.2026 ein streitiges Rechtsverhältnis im Sinne des § 86b Abs. 2 S. 2 SGG vor. Denn die Antragsteller haben mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 02.06.2026 Widerspruch gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 17.04.2026, mit denen ihnen eingeschränkte Leistung nach § 1a AsylbLG für den Zeitraum vom 01.05.2026 bis zum 09.06.2026 bewilligt worden sind, eingelegt. Der während dieses Widerspruchsverfahrens ergangene Bescheid des Antragsgegners vom 11.06.2026, mit denen ihnen für den Zeitraum vom 01.06.2026 bis zum 10.08.2026 weiterhin eingeschränkte Leistungen nach § 1a AsylbLG bewilligt worden sind, ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in analoger Anwendung von § 86 SGG zum Gegenstand des zuvor eingeleiteten Widerspruchsverfahrens geworden (BSG, Urteil vom 17.06.2008 – B 8 AY 11/07 R – juris Rn. 10; BSG, Urteil vom 09.12.2026 – B 8 SO 14/15 R – juris Rn. 11).

Der für den Zeitraum vom 15.06.2026 bis zum 10.08.2026 zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist auch begründet.

Nach § 86b Abs. 2 S. 2 SGG kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind gemäß § 86b Abs. 2 S. 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft zu machen.

Gemessen an diesen Maßstäben haben die Antragsteller für den Zeitraum vom 15.06.2026 bis zum 10.08.2026 einen Anordnungsanspruch (dazu a)) und einen Anordnungsgrund (dazu b)) glaubhaft gemacht.

a) Die Antragsteller haben glaubhaft gemacht, dass ihnen gegen den Antragsgegner für den Zeitraum vom 15.06.2026 bis zum 10.08.2026 ein Anspruch auf Gewährung von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG ohne Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG zusteht.

Nach § 3 Abs. 1 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG (Grund-)Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf; § 3 Abs. 1 S. 1 AsylbLG). Zusätzlich werden ihnen Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (notwendiger persönlicher Bedarf; § 3 Abs. 1 S. 2 AsylbLG).

Diese Voraussetzungen für die Gewährung von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die Antragsteller gehören zu den Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG. Ihre Leistungsberechtigung folgt aus § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG, weil sie moldauische Staatsangehörige sind, sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und vollziehbar ausreisepflichtig sind.

Die Antragsteller haben ausreichend glaubhaft gemacht, dass die Vorschrift des § 7 Abs. 1 S. 1 AsylbLG einem Anspruch auf Gewährung der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG nicht entgegensteht. Nach dieser Vorschrift sind Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Eintritt von Leistungen nach diesem Gesetz aufzubrauchen. Im vorliegenden Fall sind keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein eines Einkommens oder eines nennenswerten Vermögens vorgetragen worden oder sonst für das Gericht ersichtlich.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Antragsgegners für die Leistungsgewährung folgt aus §§ 10, 10a AsylbLG i.V.m. § 5 des Berliner Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG) i.V.m. den Berliner Ausführungsvorschriften über die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AV ZustAsylbLG)). Einwände gegen seine Zuständigkeit sind vom Antragsgegner nicht erhoben worden.

Die Antragsteller haben damit im Ergebnis glaubhaft gemacht, dass ihnen gegen den Antragsgegner ein Anspruch auf Gewährung von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG zusteht.

Die Antragsteller haben auch glaubhaft gemacht, dass ihnen für den Zeitraum vom 15.06.2026 bis zum 10.08.2026 ein Anspruch auf Gewährung von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG ohne Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG zusteht. Denn die Voraussetzungen für die vom Antragsgegner im Bescheid vom 11.06.2026 für den Zeitraum vom 01.06.2026 bis zum 10.08.2026 vorgenommene Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG sind nicht erfüllt.

Insbesondere liegt, entgegen der vom Antragsgegner vertretenen Auffassung, kein Fall des § 1a Abs. 1 AsylbLG vor. Nach dieser Vorschrift haben Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG, für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen, ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6 AsylbLG, es sei denn, die Ausreise konnte aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden (§ 1a Abs. 1 S. 1 AsylbLG). Ihnen werden bis zu ihrer Ausreise oder der Durchführung ihrer Abschiebung nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt (§ 1a Abs. 1 S. 2 AsylbLG). Nur soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, können ihnen auch andere Leistungen im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 1 AsylbLG gewährt werden (§ 1a Abs. 1 S. 3 AsylbLG). Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden (§ 1a Abs. 1 S. 4 AsylbLG).

Diese Voraussetzungen für die Gewährung von eingeschränkten Leistungen nach § 1a Abs. 1 AsylbLG sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Zwar handelt es sich bei den Antragstellern um Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG, aber es fehlt an dem für die Anspruchseinschränkung erforderlichen feststehenden Ausreisetermin. Denn für die Anspruchseinschränkung muss ein Ausreisetermin konkret bestimmt sein und feststehen. Der bloße Ablauf einer Frist zur freiwilligen Ausreise genügt hierfür nach dem Wortlaut der Vorschrift und dem im Gesetzgebungsverfahren geäußerten Willen des Gesetzgebers nicht (Hessisches LSG, Beschluss vom 23.08.2016 – L 4 AY 4/16 B ER – juris Rn. 11; Oppermann in jurisPK-SGB XII, 4. Auflage, Stand: 30.06.2026, § 1a AsylbLG Rn. 46; Adolph in Hailbronner, Ausländerrecht, Stand: 01.10.2025, § 1a AsylbLG Rn. 22 ff.). Schließlich ergibt sich aus den Gesetzesmaterialien, dass im ursprünglichen Gesetzesentwurf die Anspruchseinschränkung bereits mit Ablauf einer Ausreisefrist eintreten sollte, aber das Gesetz im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wegen der Unklarheiten, welche Ausreisefrist konkret gemeint ist, dahingehend geändert worden, dass die Anspruchseinschränkung erst eintreten soll, wenn ein Ausreisedatum und eine Ausreisemöglichkeit feststehen und der vollziehbar Ausreisepflichtige die Ausreisemöglichkeit schuldhaft nicht wahrnimmt (BR-Drucksache 446/1/15, Seite 6). Im vorliegenden Fall ist weder

vorgetragen worden noch sonst für das Gericht ersichtlich, welchen konkret feststehenden Ausreisetermin die Antragsteller schuldhaft nicht wahrgenommen haben sollen. Insbesondere lässt sich ein solcher von den Antragstellern schuldhaft nicht wahrgenommener konkreter Ausreisetermin den beigezogenen Ausländerakten des Landesamtes für Einwanderung nicht entnehmen. Allein die Tatsache, dass die den Antragstellern in den jeweils vom Landesamt für Einwanderung ausgestellten Grenzübertrittsbescheinigungen gesetzten Fristen für eine freiwillige Ausreise abgelaufen sind, genügt für eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 1 AsylbLG nicht.

Es liegt, entgegen der vom Antragsgegner vertretenen Auffassung, auch kein Fall des § 1a Abs. 3 S. 1 AsylbLG vor. Nach dieser Vorschrift erhalten (unter anderem) Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, ab dem auf die Vollziehbarkeit einer Einreiseverweigerung, die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung oder Vollziehbarkeit einer Abschiebungsanordnung folgenden Tag nur Leistungen entsprechend § 1a Abs. 1 AsylbLG.

Diese Voraussetzungen sind bei den Antragstellern ebenfalls nicht erfüllt. Entgegen der vom Antragsgegner vertretenen Auffassung reicht allein die Tatsache, dass die Antragsteller vorziehbar ausreisepflichtig sind und dieser Ausreisepflicht trotz mehrfacher Aufforderungen bisher nicht freiwillig nachgekommen sind, für eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 3 S. 1 AsylbLG nicht aus. Denn hierbei handelt es sich nicht um aufenthaltsbeendende Maßnahmen im Sinn des § 1a Abs. 3 S. 1 AsylbLG. Der Begriff der aufenthaltsbeendenden Maßnahme nimmt Bezug auf die im AufenthG geregelten ausländerrechtlichen Kompetenzen der Ausländerbehörde zur Entfernung eines Ausländers aus dem Bundesgebiet. Bei der Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise handelt es sich nicht um eine solche aufenthaltsbeendende Maßnahme (Oppermann in jurisPK-SGB XII, 4. Auflage, Stand: 30.06.2026, § 1a AsylbLG Rn. 77 ff.).

Soweit der Antragsgegner im vorliegenden einstweiligen Rechtsschutzverfahren erstmals vorträgt (Schriftsatz vom 29.06.2026), dass er die im Bescheid vom 11.06.2026 vorgenommene Anspruchseinschränkung (anstatt der bisher von ihm herangezogenen Rechtsgrundlagen in § 1a Abs. 1 AsylbLG und in § 1a Abs. 3 S. 1 AsylbLG) nunmehr auf § 1 Abs. 2 AsylbLG stützen möchte, kann dahinstehen, ob ein solcher Austausch der Rechtsgrundlagen überhaupt möglich ist und ob die Voraussetzungen des § 1a Abs. 2 AsylbLG (Einreise, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen) angesichts der im Asylverfahren getätigten Angaben der Antragsteller, wonach die Einreise zur Ermöglichung einer besseren medizinischen Behandlung des Sohnes erfolgt sei, vorliegen.

Denn einer auf § 1a Abs. 2 AsylbLG gestützten Anspruchseinschränkung steht für den Zeitraum vom 15.06.2026 bis zum 10.08.2026 jedenfalls die Vorschrift des § 14 AsylbLG entgegen. Hiernach sind Anspruchseinschränkungen nach diesem Gesetz auf sechs Monate zu befristen (§ 14 Abs. 1 AsylbLG). Im Anschluss ist die Anspruchseinschränkung bei fortbestehender Pflichtverletzung fortzusetzen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen der Anspruchseinschränkung weiterhin erfüllt werden (§ 14 Abs. 2 AsylbLG). Im vorliegenden Fall werden den Antragstellern ausweislich der Verwaltungsakte des Antragsgegners mindestens seit dem 01.12.2025 lediglich eingeschränkte Leistungen nach § 1a AsylbLG gewährt. Die sechsmonatige Frist, für die eine Anspruchseinschränkung nach § 14 Abs. 1 AsylbLG regelmäßig möglich ist, lief demzufolge spätestens am 31.05.2026 ab. Eine über sechs Monate andauernde Anspruchseinschränkung kommt bei einer auf § 1a Abs. 2 AsylbLG (Einreise, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen) von vornherein nicht in Betracht. Die Voraussetzungen für eine Fortsetzung der Anspruchseinschränkung nach § 14 Abs. 2 AsylbLG liegen nicht vor, weil es sich bei dem von § 1a Abs. 2 AsylbLG erfassten Verhalten (Einreise, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erhalten) um ein zurückliegendes und nicht mehr änderbares Fehlverhalten handelt. Ein solches zurückliegendes, nicht mehr änderbares Fehlverhalten stellt nach dem Wortlaut, der Gesetzesbegründung und dem mit einer Anspruchseinschränkung verfolgten Sinn und Zweck keine fortbestehende Pflichtverletzung im Sinne des § 14 Abs. 2 AsylbLG dar, weil es schon der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebietet, ein zurückliegendes, nicht mehr änderbares Fehlverhalten zeitlich nicht unbegrenzt in einer Sanktion fortwirken zu lassen (BT-Drucksache 18/6185, Seite 48) und weil mit der Anspruchseinschränkung auf eine hier nicht mehr mögliche Änderung des Fehlverhaltens hingewirkt werden soll.

Weitere Rechtsgrundlagen, aus denen sich eine Anspruchseinschränkung ergeben könnte, sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Die Antragsteller haben damit im Ergebnis glaubhaft gemacht, dass ihnen für den Zeitraum vom 15.06.2026 bis zum 10.08.2026 ein Anspruch auf Gewährung von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG ohne Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG zusteht.

b) Die Antragsteller haben für den Zeitraum vom 15.06.2026 bis zum 10.08.2026 auch das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, das heißt die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, glaubhaft gemacht. Der Anordnungsgrund ergibt sich aus dem existenzsichernden Charakter der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Die Tatsache, dass den Antragstellern vom Antragsgegner zumindest eingeschränkte Leistungen nach § 1a AsylbLG gewährt werden, steht dem Vorliegen eines Anordnungsgrundes nicht entgegen. Denn bei einem Bezug von eingeschränkten Leistungen nach § 1a AsylbLG ergibt sich

ein Anordnungsgrund für den Erlass einer auf vorläufige Gewährung von ungekürzten Grundleistungen nach § 3 AsylbLG gerichteten einstweiligen Anordnung regelmäßig bereits aus der völligen Einschränkung der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit durch die Beschränkung der Leistungen auf das unabweisbar Notwendige (Oppermann in jurisPK-SGB XII, 4. Auflage, Stand: 30.06.2026, § 1a AsylbLG Rn. 255).

c) Der Antragsgegner war daher, wie aus dem Beschlusstenor ersichtlich, im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragstellern für den Zeitraum vom 15.06.2026 bis zum 10.08.2026 vorläufig Grundleistungen nach § 3 AsylbLG ohne Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG zu gewähren. Die vorläufige Leistungsgewährung war vom weiteren tatsächlichen Aufenthalt der Antragsteller im Bundesgebiet abhängig zu machen, da im Falle des Verlassens des Bundesgebiets die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG entfallen würden (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 3 S. 1 AsylbLG).

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG und berücksichtigt, dass der einstweilige Rechtsschutzantrag überwiegend erfolgreich war.

4.

Den Antragstellern war gemäß § 73a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. §§ 114 ff. ZPO, rückwirkend ab Eingang der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 73a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. § 117 Abs. 2 ZPO), Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten zu bewilligen, da sie nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Verfahrensführung nicht aufbringen können, die beabsichtigte Rechtsverfolgung, ohne mutwillig zu erscheinen, hinreichende Aussicht auf Erfolg bot (§ 73a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. §§ 114, 115 ZPO) und die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erschien (§ 73a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. § 121 Abs. 2 ZPO).

Den Antragstellern wird hiermit aufgegeben, dem Gericht jede Verbesserung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie Änderungen ihrer Anschrift unverzüglich und ohne weitere Aufforderung mitzuteilen. Diese Verpflichtung besteht bis vier Jahre nach rechtskräftiger Entscheidung oder sonstiger Beendigung des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung (für die Antragsteller)

Für die Antragsteller ist gegen diesen Beschluss gemäß § 172 Sozialgerichtsgesetz - SGG - die Beschwerde an das Landessozialgericht möglich.

Die Beschwerde ist nach § 173 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde binnen der Frist bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie Steuerberater müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 und 2 SGG). Ab 1. Januar 2026 sind auch die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 SGG zur Verfügung steht, zur Übermittlung der Beschwerde als elektronisches Dokument verpflichtet; ausgenommen bleiben nach § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 SGG vertretungsbefugte Personen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird
oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Hinsichtlich der Prozesskostenhilfebewilligung ist dieser Beschluss für die die Antragsteller unanfechtbar (§ 73a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. § 127 Abs. 2 ZPO). Die Staatskasse kann gegen die Bewilligung der Prozesskostenhilfe Beschwerde einlegen, da weder Monatsraten noch aus dem Vermögen zu zahlende Beträge festgesetzt worden sind (§ 73a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. § 127 Abs. 3 ZPO).

Rechtsmittelbelehrung (für den Antragsgegner)

Für den Antragsgegner ist die Beschwerde gegen diesen Beschluss gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG ausgeschlossen, weil nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG die Berufung in der Hauptsache der Zulassung bedürfte; der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt 750,00 EUR nicht.

Hinsichtlich der Prozesskostenhilfebewilligung ist dieser Beschluss für den Antragsgegner ebenfalls unanfechtbar (§ 73a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. § 127 Abs. 2 ZPO). Die Staatskasse kann gegen die Bewilligung der Prozesskostenhilfe Beschwerde einlegen, da weder Monatsraten noch aus dem Vermögen zu zahlende Beträge festgesetzt worden sind (§ 73a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. § 127 Abs. 3 ZPO).

Ploetze